

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.1980

Geschäftszahl

2691/78

Rechtssatz

Der auf den § 17 GSPVG verweisende Klammerausdruck im § 3 Abs 1 Z 4 dieses Gesetzes ist so zu verstehen, daß die für die Beurteilung des Vorliegens einer Ausnahme von der Pflichtversicherung maßgebenden Einkünfte aus dem drittvorangegangenen Kalenderjahr zu ermitteln sind.